

## **Anlage 3**

### **zur Satzung über die Benutzung der Bäder der Stadt Nürnberg (Bädersatzung – BädS)**

#### **Besondere Benutzungsregeln für die Benutzung der Sprunganlagen**

Für die Benutzung der Sprunganlagen (Startblöcke, Sprungbretter und Sprungtürme) gelten folgende besondere Benutzungsregeln:

1. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Es darf nur von Sprunganlagen gesprungen werden, die vom Aufsichtspersonal freigegeben wurden.
2. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr.
3. Die Benutzung von Sprunganlagen darf nur entsprechend der jeweils aushängenden Beschilderung erfolgen.
4. Die Sprunganlagen dürfen von Kindern unter sechs Jahren nur in Begleitung einer Aufsichtsperson begangen werden.
5. Das Anlehnen an den Geländern der Sprunganlagen ist verboten.
6. Auf jeder vom Aufsichtspersonal zur Benutzung freigegeben Sprunganlage darf sich nur eine Person aufhalten.
7. Das Springen ist nur erlaubt, wenn der Eintauchbereich frei einsehbar ist und sich der Springer vergewissert hat, dass sich keine Personen im Eintauchbereich aufhalten.
8. Das Springen ist nur einzeln nach vorne und ohne Anlauf erlaubt.
9. Nach dem Sprung sind der Eintauchbereich und das Springerbecken umgehend zu verlassen.